

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 44	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 26.05.2023	115	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	09.06.2023		☒			
☒ Kreistag	28.06.2023	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.131 gez. Sorge	Beteiligt: 10.1 gez. Heinrich			Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 115	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der § 4 der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige soll mit dieser Vorlage geändert werden.

10 § 4 Absatz 2 der Satzung regelt die Zuständigkeit für Dienstreisegenehmigungen von Kreistagsmitgliedern durch den Kreisausschuss. In der jüngeren Vergangenheit sind diese Genehmigungen oftmals erst nachträglich durch den Kreisausschuss erfolgt. Hintergrund ist, dass die Einladungen für Veranstaltungen und Sitzungen, welche vom § 4 Abs. 2 der Satzung erfasst sind, regelmäßig zwischen zwei Sitzungen des Kreisausschusses beim Landkreis Helmstedt für seine Vertretungen in den entsprechenden Gremien eingehen.

15 In diesem Falle ist eine Eilentscheidung nach § 89 S. 2 des NKomVG ausgeschlossen.

20 Um die rechtzeitige Genehmigung solcher Dienstreisen in Zukunft sicherzustellen, soll der § 4 der Satzung wie folgt geändert werden:

Alte Fassung:

25 *(1) Für Dienstreisen zu Veranstaltungen, die keine Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 – 3 darstellen, wird eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt; abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge 0,30 EURO je km.*

30 *(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreisausschuss.*

Neue Fassung:

35 *Für andere Reisen als zu Veranstaltungen i. S. d. § 2 Abs. 1 bis 3 kann der Landrat auf Antrag eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer gewähren, sofern die Veranstaltung einen engen sachlichen Bezug zur für den Landkreis wahrgenommenen Tätigkeit hat. Im Verhinderungsfall beim Landrat trifft die Entscheidung sein Allgemeiner Vertreter.*

Satzung

des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,00 EURO.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

die/der 1. stellvertretende Landrätin/Landrat	405,00 EURO
die/der 2. stellvertretende Landrätin/Landrat	300,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit 5 und mehr Mitgliedern	405,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 4 Mitgliedern	200,00 EURO
die Beigeordneten	100,00 EURO
- (3) Übt ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehrere Funktionen nach Abs. 2 aus, so erhält sie/er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
- (5) Nimmt ein/e Funktionsträger/in länger als 3 Kalendermonate ihre/seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Kalendermonate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

§ 2

Sitzungsgelder, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen/Gruppen ein Sitzungsgeld von 20,00 EURO je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete nur als Zuhörer/innen teilnehmen.

Abweichend von Satz 1 beträgt das Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzungen des Kreistages 40,00 EURO.
- (2) Ein Sitzungsgeld entsprechend dem Absatz 1 Satz 1 erhalten auch diejenigen Kreistagsabgeordneten, die den Landkreis in Organen bzw. Gremien von Organisationen, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen vertreten, in die sie der Kreistag oder der Kreisausschuss entsandt hat. Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften des § 2 Abs 1 Satz 1 gelten auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen die/der Kreistagsabgeordnete von der Landrätin/dem Landrat eingeladen wurde.

Der Kreisausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.

- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Abs. 1 bis 3 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 8,00 EURO, höchstens bis zu 48,00 EURO je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nachgewiesene Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der/des Kreistagsabgeordneten angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3

Fahrkostenerstattung

- (1) Kreistagsabgeordneten werden die notwendigen Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Ort der Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und zurück erstattet, und zwar bei Benutzung
- a) öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Fahrkosten der 1. Klasse,
 - b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EURO je km.
 - c) Für Fahrten mit einem privaten Fahrrad wird eine Wegstreckenentschädigung i.H.v. 0,05 EURO gewährt.

Abweichend von Satz 1 werden Kreistagsabgeordneten mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, nachzuweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen „G“ oder „aG“), die notwendigen Fahrtkosten auch erstattet, sofern sie am jeweiligen Sitzungsort wohnen.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine monatliche Fahrkostenpauschale
- die/der 1. und 2. stellvertretende Landrätin/Landrat
sowie die Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen je 200,00 EURO

Alternativ kann auf Antrag für das folgende Kalenderjahr die Entschädigung auf der Basis einer Einzelabrechnung gewählt werden.

- (3) Die Fahrkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger/innen ihre Aufgaben länger als einen Kalendermonat ununterbrochen nicht wahrnehmen, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Für andere Reisen als zu Veranstaltungen i. S. d. § 2 Abs. 1 bis 3 kann der Landrat auf Antrag eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer gewähren, sofern die Veranstaltung einen engen sachlichen Bezug zur für den Landkreis wahrgenommenen Tätigkeit hat. Im Verhinderungsfall beim Landrat trifft die Entscheidung sein Allgemeiner Vertreter.

§ 5

Verdienstauffall, Pauschalstundensätze

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben neben den Entschädigungen nach §§ 1 - 3 Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstauffalles. Personen, die keinen Verdienstauffall geltend machen und einen besonderen finanziellen Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, nachweisen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.
- (2) Bei Arbeitnehmern können diesen bzw. dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene, ersatzweise der schriftlich glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (4) Der Höchstbetrag für den Verdienstaussfall wird auf 32,00 EURO je Stunde und 192,00 EURO je Tag festgesetzt. Für den Pauschalstundensatz nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt der Betrag von 12,00 EURO je Std. und höchstens 72,00 EURO je Tag.

§ 6

Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO je Sitzung.
§ 2 Abs. 3 und 4, § 4 und § 5 gelten entsprechend.
- (2) Für die Fahrten zwischen dem Wohnsitz und dem Veranstaltungsort wird Fahrkostenerstattung entsprechend § 3 Abs. 1 geleistet.

§ 7

Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Helmstedt erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) und ihres Verdienstaussfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar:

1. Kreislägermeister/in	169,00 EURO
2. Kreisbeauftragte für den Naturschutz, je	113,00 EURO
3. Leiter/in Kreisbildstelle	141,00 EURO
4. Leiter/in der ehem. Universitätsbibliothek	253,00 EURO
5. Leiter/in der Kreisbibliothek	253,00 EURO
6. Kreisheimatpfleger/in	253,00 EURO
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt.
- (3) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2021 außer Kraft.

Helmstedt, den 29.06.2023

DER LANDRAT

gez. Radeck

(Landrat)